

# **Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft**

**in der Fassung vom 16. August 2016**

Auf Grund von § 65a Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert am 13. Juli 2012 durch Art. 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) hat die Verfasste Studierendenschaft der Hochschule Aalen in der Urabstimmung vom 7. Mai 2013 die nachfolgende Organisationssatzung beschlossen.

Die Hochschule Aalen hat mit Schreiben vom 13. Mai 2013 die Genehmigung erteilt. Der Studierendenrat der Hochschule Aalen hat in seiner Sitzung am 05.05.2014 die Erste Änderungssatzung beschlossen. Das Rektorat hat am 28.08.2014 die Genehmigung erteilt.

# **Inhaltsverzeichnis**

## **Erster Abschnitt: Allgemeines**

### **Erster Unterabschnitt: Rechtsstellung**

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Zentrale Organe der Verfassten Studierendenschaft
- § 4 Ergänzendes zentrales Organ der Verfassten Studierendenschaft
- § 5 Dezentrale Gliederung der Verfassten Studierendenschaft
- § 6 Mitgliedschaft und Mitwirkung in Gremien
- § 7 Zusammenwirken mit der Hochschule Aalen

### **Zweiter Unterabschnitt: Allgemeine Verfahrensvorschriften für Organe**

- § 8 Hochschulöffentlichkeit
- § 9 Beschlussfähigkeit
- § 10 Anwesenheit
- § 11 Beschlussfassung
- § 11a Bekanntmachungen von Beschlüssen und Satzungen
- § 11b Fristen
- § 11c Schriftliches Verfahren („Umlaufverfahren“)
- § 12 Studierendenratswahlen
- § 12a Wahlen innerhalb von Organen der Verfassten Studierendenschaft
- § 12b Konstituierende Sitzung der Verfassten Studierendenschaft
- § 12c Übergangszeit und Übergabe an die neugewählten Vertreter der Verfassten Studierendenschaft
- § 13 Geschäftsordnung

## **Zweiter Abschnitt: Zentrale Organe**

### **Erster Unterabschnitt: Der Studierendenrat**

- § 14 Aufgaben
- § 15 Zusammensetzung
- § 16 Vorsitzende
- § 17 Sitzungen
- § 18 Ausschüsse
- § 19 Protokollführung
- § 20 Ruhendes Amt von Studierendenratsmitgliedern
- § 21 Ausscheiden von Studierendenratsmitgliedern

### **Zweiter Unterabschnitt: Der Allgemeine Studierendenausschuss**

- § 22 Aufgaben
- § 23 Zusammensetzung
- § 24 Vorsitzender
- § 25 Sitzungen und Protokollführung
- § 26 Wahl und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses

## **Dritter Abschnitt: Ergänzende zentrale Organe**

### **Erster Unterabschnitt: Der Ehemaligenrat**

- § 27 Aufgaben
- § 28 Zusammensetzung
- § 29 Wahl und Amtszeit
- § 30 Rücktritt und Neubesetzung

## **Zweiter Unterabschnitt: Schlichtungskommission**

§ 31 Aufgaben

§ 32 Zusammensetzung

§ 33 Berufung und Ausscheiden

## **Vierter Abschnitt: Dezentrale Organisation**

§ 34 Verfasste Fachschaft und Fachschaftsrat

§ 35 Zusammensetzung

§ 36 Fachschaftssprecher und Stellvertreter des Fachschaftsrates

§ 37 Sitzungen

§ 38 Protokollführung

§ 39 Wahl, Abwahl und Ausscheiden des Fachschaftssprechers und seines Stellvertreters

§ 40 Ruhendes Amt als Fachschaftsratsvertreter

## **Fünfter Abschnitt: Studierendenbefragung**

§ 41 Zweck

§ 42 Zustandekommen und Beschlussfassung

## **Sechster Abschnitt: Geld- und Vermögensangelegenheiten**

§ 43 Grundsätze

§ 44 Beiträge

§ 45 Wirtschaftliche Betätigung

§ 46 Haushaltsplan und Finanzordnung

§ 47 Mitarbeiter der Verfassten Studierendenschaft

§ 48 Aufwandsentschädigungen für Mitglieder von Organen der Verfassten Studierendenschaft

## **Siebter Abschnitt: IT-Infrastruktur**

§ 49 Einbindung der Verfassten Studierendenschaft in die Hochschul Domäne

§ 50 Elektronische Kommunikation innerhalb und nach Außen in der Verfassten Studierendenschaft

## **Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen**

§ 51 Änderung der Organisationssatzung

§ 52 Inkrafttreten

# **Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

## **Erster Unterabschnitt: Rechtsstellung**

### **§ 1 Rechtsstellung**

Die immatrikulierten Studierenden (Studierende) der Hochschule Aalen bilden die Verfasste Studierendenschaft. Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der Hochschule. Sie nimmt ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbständig wahr und untersteht der Rechtsaufsicht des Rektorats der Hochschule. Sie führt den Namen „Verfasste Studierendenschaft der Hochschule Aalen“. Ihr Sitz ist Beethovenstraße 1, 73430 Aalen.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die Verfasste Studierendenschaft hat die Aufgabe, die Interessen der Studierenden wahrzunehmen. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studentenwerks die folgenden Aufgaben:
  1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
  2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen nach den §§ 2 bis 7 LHG,
  3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
  4. die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Verfasste Studierendenschaft,
  5. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
  6. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht die Verfasste Studierendenschaft den Meinungsaustausch in der Gruppe der Studierenden und kann insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschule, ihrem Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen.
- (3) Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 nimmt die Verfasste Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr. Sie wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.
- (4) Beabsichtigt die Verfasste Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend konkrete Aufgaben oder Angebote innerhalb ihrer Zuständigkeit wahrzunehmen, die bereits von dem für die Hochschule zuständigen Studentenwerk wahrgenommen werden, holt die Verfasste Studierendenschaft vor der Realisierung ihrer Absicht das Einvernehmen des Studentenwerks ein. Beabsichtigt die Verfasste Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend die konkrete Wahrnehmung von Aufgaben und Angeboten innerhalb ihrer Zuständigkeit, die auch in den Aufgabenbereich des Studentenwerks nach § 2 StWG fallen und von diesem derzeit nicht wahrgenommen werden, verständigt die Verfasste Studierendenschaft sich vorab mit dem zuständigen Studentenwerk. Beabsichtigt die Verfasste Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend Sportaktivitäten anzubieten, die für sie mit erheblichen finanziellen Kosten verbunden sind, holt sie vorab das Einvernehmen der Hochschule ein.

### **§ 3 Zentrale Organe der Verfassten Studierendenschaft**

Zentrale Organe der Verfassten Studierendenschaft sind der Studierendenrat und der Allgemeine Studierendenausschuss. Der Studierendenrat entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Verfassten Studierendenschaft einschließlich der Satzungen (legislatives

Organ). Die laufenden Geschäfte werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss geführt (exekutives Organ); der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses vertritt die Verfasste Studierendenschaft nach innen und nach außen.

#### **§4 Ergänzende zentrale Organe der Verfassten Studierendenschaft**

- (1) Aus dem Landeshochschulgesetz Baden Württemberg ergibt sich die Einrichtung einer Schlichtungskommission als ein ergänzendes zentrales Organ der Verfassten Studierendenschaft. Dieses kann von jeder oder jedem Studierenden der Hochschule Aalen angerufen werden, mit der Behauptung, die Verfasste Studierendenschaft habe in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben nach § 65 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes Baden Württemberg (LHG BW) überschritten.
- (2) Neben den gemäß dem Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG BW) verpflichtenden zentralen Organen bildet die Verfasste Studierendenschaft freiwillig als ergänzendes zentrales Organ den Ehemaligenrat. Er berät die zentralen Organe der Verfassten Studierendenschaft.

#### **§ 5 Dezentrale Gliederung der Verfassten Studierendenschaft**

Auf dezentraler Ebene gliedert die Verfasste Studierendenschaft sich in Verfasste Fachschaften. Einer Verfassten Fachschaft gehören alle Studierenden einer Fakultät der Hochschule an. Die Fakultätszugehörigkeit richtet sich nach § 22 Absatz 3 LHG. Die gewählten Vertreter einer Verfassten Fachschaft bilden den Fachschaftsrat.

#### **§ 6 Mitgliedschaft und Mitwirkung in Gremien**

- (1) Die Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft in Organen, Gremien und beratenden Ausschüssen mit besonderen Aufgaben mitzuwirken und Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung zu übernehmen, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen. Wer ein Amt, eine Wahlmitgliedschaft in einem Gremium oder eine sonstige gesetzliche oder in dieser Satzung vorgesehene Funktion übernommen hat, muss diese nach einer Beendigung bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers kommissarisch fortführen.
- (2) Die Mitglieder in den Organen der Verfassten Studierendenschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Tätigkeit wird im Allgemeinen mit Workloadstunden für das Studium Generale entschädigt.  
§ 48 sowie die § 12 und 13 der Finanzsatzung bleiben unberührt.
- (3) Wer eine Tätigkeit in der Selbstverwaltung übernommen hat, muss die ihm übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst führen. Die Verfasste Studierendenschaft ist verpflichtet die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen des Landesdatenschutzgesetzes Baden Württembergs (LDSG BW) einzuhalten. müssen entsprechend eingehalten werden. Ehrenamtlich tätige. studentische Gremienmitglieder sind gemäß vgl. gemäß § 84 Absatz 1 VwVfG Baden-Württemberg i. V. m. § 9 Absatz 5 LHG BW zur Geheimhaltung verpflichtet. .
- (4) Studierende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, insbesondere Gelder der Verfassten Studierendenschaft für die Erfüllung anderer als der hochschul-gesetzlich zulässigen Aufgaben verwenden, haben der Verfassten Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Für die Verjährung von Ansprüchen der Verfassten Studierendenschaft gelten § 59 LBG i. V. m. § 48 BeamStG entsprechend.

- (5) Mitglieder in den Organen der Verfassten Studierendenschaft werden wegen ihrer Tätigkeit in der Verfassten Studierendenschaft nicht benachteiligt. Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Verfassten Studierendenschaft während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Rektor der Hochschule vgl. § 32 Absatz 6 LHG.

## **§ 7 Zusammenwirken mit der Hochschule Aalen**

Die Verfasste Studierendenschaft und ihre Trägerkörperschaft, die Hochschule, verfolgen gemeinsame Interessen. Beide Parteien streben eine intensive Zusammenarbeit an.

## **Zweiter Unterabschnitt: Allgemeine Verfahrensvorschriften für Organe**

### **§ 8 Hochschulöffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen des Studierendenrats sind grundsätzlich nicht hochschulöffentlich. Der Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft kann zu öffentlichen Studierendenratssitzungen einladen. Abweichend von Satz 2 müssen Personal- und Prüfungsangelegenheiten in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden. Die Hochschulöffentlichkeit kann darüber hinaus durch Beschluss für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden; in diesem Fall ist das Ergebnis der Sitzung in geeigneter Weise bekannt zu machen. Im besonderen Fall hat der Vorsitzende in nicht öffentlichen Sitzungen das Recht, zur Verschwiegenheit zu verpflichten; die Ergebnisse sind hiervon ausgeschlossen.
- (2) Neben der konstituierenden Sitzung lädt der Vorsitzende mindestens einmal pro Semester zu einer öffentlichen Sitzung des Studierendenrates ein.

### **§ 9 Beschlussfähigkeit**

- (1) Ein Organ der Verfassten Studierendenschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Näheres regeln die jeweiligen Geschäftsordnungen.
- (2) Ist ein Organ nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Sitzung des Organs mit derselben Tagesordnung zu berufen. Zwischen den beiden Sitzungen sollen mindestens zwei Werktage liegen. Das Organ ist in der Wiederholungssitzung beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und in der Einladung auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hingewiesen wurde.
- (3) Die Organe der Verfassten Studierendenschaft können auch im schriftlichen Verfahren („Umlaufverfahren“) beschließen. Abstimmungen über Satzungsänderungen und der Verabschiedung des Haushaltsplanes kann nur dann im schriftlichen Verfahren („Umlaufverfahren“) durchgeführt werden, wenn dies in einer Sitzung mit einer einfachen Mehrheit beschlossen wurde.

### **§10 Anwesenheit**

- (1) Als anwesend im Sinne dieser Satzung gelten Personen, die
1. dem Geschehen persönlich beiwohnen,
  2. sich zeitgleich zum Geschehen im Wege der elektronischen Kommunikation über auditive oder audiovisuelle Kanäle am Geschehen beteiligen und es verfolgen können.
- (2) Im Fall des schriftlichen Verfahrens („Umlaufverfahrens“) entspricht die Mitwirkung am Verfahren der Anwesenheit.

## **§ 11 Beschlussfassung**

Soweit in dieser Satzung keine anderweitige Regelung getroffen worden ist, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustande; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen; Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.

## **§ 11a Bekanntmachung von Beschlüssen und Satzungen**

- (1) Sofern diese Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält, werden Beschlüsse der zentralen Gremien der Verfassten Studierendenschaft durch Aushang an der Anschlagtafel des Rektorats (Beethovenstr. 1, OG, vor dem Rektorat) der Hochschule bekanntgemacht. Die Aushangfrist beträgt zehn Werktage. Der Samstag ist kein Werktag im Sinne dieser Satzung. Der Tag des Beginns und der Beendigung des Aushangs ist auf dem Beschluss zu beurkunden. Zusätzlich werden die Beschlüsse allen Studierenden per E-Mail an die studentische Mail-Adresse versendet.
- (2) Satzungen der Verfassten Studierendenschaft werden vom Rektorat der Hochschule in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise als Satzungen der Gliedkörperschaft bekanntgemacht.

## **§11b Fristen**

- (1) Die Einladungsfrist für Sitzungen des Studierendenrates beträgt vierzehn Tage.
- (2) Die Einladungsfrist für Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses wird in der Geschäftsordnung weiter geregelt.
- (3) Die Bekanntmachung von Beschlüssen der Organe der Studierendenschaft soll innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beschluss erfolgen.
- (4) Die Frist zur Mitwirkung am schriftlichen Verfahren („Umlaufverfahren“) beträgt sieben Tage. Sie beginnt mit der Einleitung des Verfahrens.
- (5) Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.

## **§11c Schriftliches Verfahren („Umlaufverfahren“)**

- (1) Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren bedarf der Mitwirkung von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Organs innerhalb der in § 11 b Absatz 3 genannten Frist. § 10 Absatz 2 und § 11 gelten entsprechend.
- (2) Die Einleitung und Durchführung obliegt dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter eines Organs.
- (3) Zur Durchführung und Mitwirkung ist die Übermittlung von Dokumenten und schriftlichen Erklärungen sowohl in Schriftform als auch über elektronische Kommunikationswege zulässig.
- (4) Das Verfahren gilt als eingeleitet, wenn das Dokument zur Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren als Anhang per E-Mail an alle stimmberechtigten Mitglieder versendet und eine Übermittlungsbestätigung eingegangen ist.

- (5) Ein Dokument zur Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren enthält mindestens:
1. den Titel „Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren“,
  2. die Bezeichnung des Organs,
  3. die Anschrift der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Aalen,
  4. die Bezeichnung des Gegenstands des Beschlussvorschlages,
  5. den Text des zur Abstimmung gestellten Beschlussvorschlages im Wortlaut,
  6. das Datum des Fristbeginns sowie des Fristendes zur Stimmabgabe,
  7. je eine Ankreuzmöglichkeit zur positiven und negativen Stimmabgabe sowie zur Stimmenthaltung.
  8. eine Zeile zur Eintragung des Vor- und Familiennamens des/ der Mitwirkenden,
  9. eine Zeile für Datum und Unterschrift des/ der Mitwirkenden.
- (6) Nach dem Ende der Frist wird das Ergebnis der Abstimmung per E-Mail an alle stimmberechtigten Mitglieder versendet. Die Inhalte nach Absatz 5 Nummer 4.-5. sowie das Ergebnis der Abstimmung sind in das Protokoll der nächsten Sitzung des Organs aufzunehmen. Außerdem ist der Nachweis für die Abstimmung dem Protokoll beizulegen. 11a gilt entsprechend.

## **§ 12 Studierendenvahlen**

- (1) Die Mitglieder des Studierendenvahls werden nach Maßgabe des § 65 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Studierenden der Hochschule haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Die Vertreter des Studierendenvahls werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist.
- (3) Die Verfasste Studierendenschaft erlässt eine Wahlsatzung, in der insbesondere die Aufstellung von Wahllisten, die Abstimmung, die Ermittlung des Wahlergebnisses, die Wahlprüfung sowie die weiteren Einzelheiten des Wahlverfahrens einschließlich Briefwahl geregelt werden. Die Wahlsatzung soll Regelungen treffen, welche schriftlichen Erklärungen in Wahlangelegenheiten durch einfach elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder in elektronischer Form abgegeben werden können.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder der zentralen Organe und sonstigen Organen einschließlich der Verfassten Fachschaften beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem 01.09. und endet mit dem 31.08. des darauffolgenden Jahres. Bei einer unterjährigen Wahl oder Nachwahl wird die Amtszeit verkürzt auf die bis zum 31.08. verbleibende Zeit.

## **§ 12a Wahlen innerhalb von Organen der Verfassten Studierendenschaft**

- (1) Bei Wahlen innerhalb der Organe der Verfassten Studierendenschaft wird grundsätzlich durch Zeichen gewählt. Auf Verlangen eines Stimmberechtigten ist geheim zu wählen. Ausgenommen davon ist die Wahl des Vorsitzenden, Finanzreferenten und der 7 weiteren AStA-Referenten, diese werden immer in geheimer Wahl gewählt.

## **§ 12b Konstituierende Sitzung der Verfassten Studierendenschaft**

- (1) Die konstituierende Sitzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Aalen muss in der 5. oder 6. Woche nach Abhaltung der studentischen Wahlen stattfinden. Der Studierendenvahl legt den genauen Termin in seiner Sitzung fest. Die Sitzung findet Hochschulöffentlich statt. Für die Organisation der Sitzung sind die aktuell im Amt befindlichen Mitglieder zuständig.

- (2) Die neugewählten Mitglieder des Studierendenrates, des Senats sowie der Fachschaftsvertretungen der Verfassten Fachschaften müssen schriftlich und in elektronischer Form zwei Wochen vor Abhaltung der Sitzung eingeladen werden. Die Einladungen werden durch den Wahlleiter der Gremienwahlen versendet. Aus der Einladung muss Folgendes ersichtlich sein
- a. Datum der konstituierenden Sitzung
  - b. Uhrzeit der konstituierenden Sitzung
  - c. Ort für die konstituierenden Sitzung
  - d. Tagesordnungspunkte
  - e. Unterschrift des Wahlleiters
- (3) Die Studierendenschaft wird durch Aushang ebenfalls über den festgelegten Termin und die Tagesordnungspunkte informiert und eingeladen.

### **§ 12c Übergangszeit und Übergabe an die neugewählten Vertreter der Studierendenschaft**

- (1) Die Übergangszeit beginnt am 01.08. und endet am 31.08. einer jeden Legislaturperiode.
- (2) Die noch im Amt befindlichen studentischen Vertreter sind verpflichtet die Übergabe an die neu gewählten studentischen Vertreter sorgfältig und gewissenhaft durchzuführen. Die sich noch im Amt befindlichen studentischen Vertreter sind verpflichtet, die zentrale Verwaltung der Hochschule – insbesondere die Hochschul-IT - über die neuen gewählten studentischen Vertreter zu informieren. Die neu gewählten studentischen Vertreter sind verpflichtet, sich in der Übergangszeit eigenständig über wichtige Themen und anstehende Geschäftsvorfälle zu informieren.

### **§ 13 Geschäftsordnung**

- (1) Der Studierendenrat, der Allgemeine Studierendenausschuss und die Fachschaftsvertretungen der Verfassten Fachschaften regeln ihren Geschäftsgang durch Geschäftsordnungen.
- (2) Dem Ehemaligenrat und der Schlichtungskommission steht es frei seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung zu regeln.

## **Zweiter Abschnitt: Zentrale Organe**

### **Erster Unterabschnitt: Der Studierendenrat**

#### **§ 14 Aufgaben**

Der Studierendenrat entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Verfassten Studierendenschaft einschließlich der Satzungen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl, Abberufung und Kontrolle der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,
2. Verabschiedung der Geschäftsordnung des Studierendenrats,
3. Verabschiedung des Haushaltsplans,
4. Beratung und Beschlussfassung über Satzungen der Verfassten Studierendenschaft.
5. Einbringung und Verfolgung aktueller studentischer Themen
6. Mitwirkung an Arbeitskreisen der Verfassten Studierendenschaft

#### **§ 15 Zusammensetzung**

- (1) Der Studierendenrat setzt sich zusammen aus Mitgliedern kraft Amtes und Wahlmitgliedern. Dem Studierendenrat gehören an:
  1. kraft Amtes:
    - a) die studentischen Senatsmitglieder als stimmberechtigte Mitglieder,
    - b) die gewählten Fachschaftssprecher der Fachschaftsräte als stimmberechtigte Mitglieder;
  2. durch Wahlen weiterer sechzehn stimmberechtigter Mitglieder; für die Wahlen gelten § 12 sowie die Wahlsatzung der Verfassten Studierendenschaft.
- (2) Bei gleichzeitiger Amtsmitgliedschaft nach Absatz 1 Nr. 1a) und Wahlmitgliedschaft nach Absatz 1 Nr. 2 im Studierendenrat rücken bezüglich Absatz 1 Nr. 2 Ersatzpersonen im Studierendenrat nach
- (3) Die Fachschaftssprecher erhalten erst eine Stimmberechtigung im Studierendenrat, wenn sich der jeweilige Fachschaftsrat ordnungsgemäß konstituiert hat und dies durch den Allgemeinen Studierendenausschuss überprüft wurde.

#### **§ 16 Vorsitzende**

- (1) Der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses ist auch Vorsitzender des Studierendenrats. Er wird vom Vorstand für Finanzen des Allgemeinen Studierendenausschusses vertreten, wenn er verhindert ist oder sich zeitweilig ablösen lassen muss.
- (2) Der Vorsitzende ist für die Vor- und Nachbereitung sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen und der Ausschüsse des Studierendenrats verantwortlich.

#### **§ 17 Sitzungen**

- (1) Zu der ersten Sitzung (konstituierenden Sitzung) der jeweiligen Amtsperiode lädt der Wahlleiter oder dessen Stellvertreter ein. Das anwesende Mitglied des Studierendenrats mit der besten Platzierung leitet die Sitzung bis die Wahlen zum Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses abgeschlossen sind; Sollte das Studierendenratsmitglied nicht anwesend sein, leitet das lebensälteste Mitglied des Studierendenrats die Sitzung bis die Wahlen abgeschlossen sind.
- (2) Ordentliche Sitzungen des Studierendenrats müssen in der Vorlesungszeit mindestens zweimal im Semester abgehalten werden.

- (3) Auf Verlangen des Allgemeinen Studierendenausschusses oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Studierendenrats finden außerordentliche Sitzungen des Studierendenrats statt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenrates.
- (4) Der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses erstattet dem Studierendenrat über die Arbeit des Allgemeinen Studierendenausschusses mindestens einmal im Semester Bericht oder nach Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Studierendenrats. Das Finanzreferat unterstützt den Vorsitzenden bei der Berichterstattung über die aktuelle finanzielle Lage.
- (5) Die Gremienmitglieder haben sich spätestens einen Tag vor Sitzungsbeginn beim Vorsitzenden mit Angabe eines Grundes abzumelden. Unentschuldigtes Fehlen wird durch Einbehaltung des Sitzungsgeldes für die nächsten Beiden Sitzungen sanktioniert. Bei aufeinanderfolgendem dreimaligem Fehlen kann der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Studierendenrates im Studierendenrat die Streichung der Workloads für die Wahlperiode beantragen.

## **§ 18 Ausschüsse**

Der Studierendenrat kann beratende Ausschüsse einsetzen, die dem Studierendenrat für ihre Tätigkeit verantwortlich sind. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder muss dem Studierendenrat angehören.

## **§ 19 Protokollführung**

- (1) Der Referent für internes Qualitätsmanagement ist kraft Amtes für die Protokollführung und ordentliche Ablage der Protokolle verantwortlich.
- (2) Der Referent für internes Qualitätsmanagement ist bei den Studierendenratssitzungen für die Sitzungsniederschrift verantwortlich. Bei seiner Abwesenheit bestimmt der Vorsitzende einen Protokollanten um die Sitzungsniederschrift zu übernehmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenrates.

## **§ 20 Ruhendes Amt von Studierendenratsmitgliedern**

- (1) Befindet sich ein gewähltes Mitglied des Studierendenrats während der Amtszeit im Praxissemester oder in einem Auslandssemester, so ruht seine Mitgliedschaft im Studierendenrat. Für diese Zeit rückt die Person gemäß der Wahlordnung mit der nächsthöheren Stimmzahl als Mitglied nach. Ist die jeweilige Liste erschöpft, so bleibt der Sitz für diese Zeit unbesetzt.
- (2) Für die gewählten stimmberechtigten Fachschaftssprecher gilt § 37 Absatz 1-4 der Organisationssatzung.

## **§ 21 Ausscheiden von Studierendenratsmitgliedern**

- (1) Scheidet ein Mitglied des Studierendenrats aus, erwirbt es eine Mitgliedschaft kraft Amtes nach § 15 Absatz 1 Nr. 1a) oder stirbt es, so rückt die Person gemäß der Wahlordnung mit der nächst-höheren Stimmenzahl als Mitglied nach. Ist die jeweilige Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.
- (2) Ein Mitglied des Studierendenrats scheidet aus
  - a. mit Ablauf der Amtszeit,
  - b. durch Exmatrikulation oder
  - c. durch Rücktritt aus wichtigem Grund, der dem Vorsitzenden des Studierendenrats gegenüber schriftlich zu erklären ist.

## **Zweiter Unterabschnitt: Der Allgemeine Studierendenausschuss**

### **§ 22 Aufgaben**

Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte der Verfassten Studierendenschaft (Exekutives Organ). Der Allgemeine Studierendenausschuss kann beratende Ausschüsse einsetzen, die dem Allgemeinen Studierendenausschuss für ihre Tätigkeit verantwortlich sind. Mindestens ein Mitglied muss dem Allgemeinen Studierendenausschuss angehören.

### **§ 23 Zusammensetzung**

- (1) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses müssen Mitglieder der Studierendenschaft im Sinne von § 1 sein; der Vorsitzende und der Vorstand für Finanzen müssen Mitglieder des Studierendenrates sein.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss setzt sich zusammen aus:
  1. dem Vorsitzenden (Referat Vorstand),
  2. dem Vorstand für Finanzen (Finanzreferat), der zugleich erster Stellvertreter des Vorsitzenden ist (Referat Vorstand) sowie den
  3. sieben weiteren Referenten:
    - a) Für Finanzangelegenheiten (Finanzreferat),
    - b) Internes Qualitätsmanagement (Referat Qualitätsmanagement),
    - c) Externes Qualitätsmanagement (Referat Qualitätsmanagement),
    - d) Zusammenarbeit (Referat Zusammenarbeit),
    - e) Öffentlichkeitsarbeit (Referat Öffentlichkeitsarbeit),
    - f) Gleichstellung und Veranstaltungen (Referat Gleichstellung und Veranstaltungen)
    - g) Sport und Kultur (Referat Sport und Kultur)

Die nähere Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung regelt der Allgemeine Studierendenausschuss nach Amtsantritt in seiner Geschäftsordnung. Es können auch weitere Unterreferate mit zuständigen Referenten in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

### **§ 24 Vorsitzende**

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Allgemeinen Studierendenausschuss und die Verfasste Studierendenschaft nach innen und nach außen.
- (2) Der Vorsitzende wirkt auf die einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft hin, koordiniert die Arbeit des Allgemeinen Studierendenausschusses und überwacht die Durchführung der Beschlüsse des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (3) Der Vorsitzende leitet die zentrale Verwaltung der Verfassten Studierendenschaft und hat Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitern der Verfassten Studierendenschaft. In seiner Abwesenheit übernimmt der Vorstand für Finanzen als stellvertretender Vorsitzender die Aufgaben des Vorsitzenden.
- (4) Zur Unterstützung des Vorsitzenden bestellt der Allgemeine Studierendenausschuss einen Beauftragten für den Haushalt im Sinne des § 9 LHO, der die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst hat oder in vergleichbarer Weise über nachgewiesene Fachkenntnisse im Haushaltsrecht verfügt. Der Haushaltsbeauftragte ist unmittelbar dem Vorsitzenden unterstellt; der Vorsitzende gilt als Leiter der Dienststelle im Sinne des § 9 Abs. 1 S. 2 LHO. Der Vorstand für Finanzen arbeitet eng mit dem Beauftragten für den Haushalt zusammen. Erhebt der Haushaltsbeauftragte Widerspruch gegen eine Maßnahme, weil er sie für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar hält, hat der Vorsitzende eine Entscheidung des Studierendenrates herbeizuführen.

## **§ 25 Sitzungen und Protokollführung**

- (1) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Vorstand für Finanzen, beruft die Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses ein, leitet sie und bereitet dessen Beschlüsse vor.
- (2) Für die Sitzungsniederschrift im Allgemeinen Studierendenausschuss ist der Referent für internes Qualitätsmanagement hauptverantwortlich. Der Referent für internes Qualitätsmanagement kann in Absprache mit dem Vorsitzenden, die Protokollführung auf einen anwesenden Mitarbeiter delegieren. Ist weder der Referent für internes Qualitätsmanagement noch ein Mitarbeiter anwesend, bestimmt der Vorsitzende ein anwesendes Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses für die Protokollführung.
- (3) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und möglichst in der nächsten Sitzung des Allgemeinen Studierendenausschusses zu genehmigen.
- (4) Die Organmitglieder haben sich spätestens einen Tag vor Sitzungsbeginn beim Vorsitzenden mit Angabe eines Grundes abzumelden. Bei unentschuldigter Abwesenheit von vier aufeinanderfolgenden offiziellen Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses oder Veranstaltungen der Verfassten Studierendenschaft kann der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses oder des Studierendenrates eine Abwahl des Referenten beantragen. Das Thema muss jedoch in der nächsten Studierendenratssitzung behandelt werden.

## **§ 26 Wahl und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses**

- (1) Der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen vom Studierendenrat gewählt. Die übrigen Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses werden nach der Wahl des Vorsitzenden auf Vorschlag der Studierendenratsmitglieder mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen vom Studierendenrat gewählt.
- (2) Studierende, welche sich in einem Praxis- oder Auslandssemester befinden, können während dieses Zeitraums kein Amt im Allgemeinen Studierendenausschuss übernehmen.
- (3) Für Studierende, die ein Amt im Allgemeinen Studierendenausschuss innehaben und während Ihrer Amtszeit ein Praxis- oder Auslandssemester antreten, endet das Amt mit Antritt des Praxis- oder Auslandssemesters automatisch. Das frei gewordene Amt wird gemäß § 26 Absatz 1 neu besetzt.
- (4) Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses können mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen vom Studierendenrat abgewählt werden. Das frei gewordene Amt wird gemäß § 26 Absatz 1 neu besetzt.
- (5) Der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses kann nur abgewählt werden, indem ein neuer Vorsitzender gewählt wird. Zu der Sitzung, in der die Abwahl erfolgt, muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin eingeladen werden.

## **Dritter Abschnitt: Ergänzende zentrale Organe**

### **Erster Unterabschnitt: Ehemaligenrat**

#### **§ 27 Aufgaben**

- (1) Der Ehemaligenrat berät die zentralen Organe der Verfassten Studierendenschaft in schwierigen Fragen / Angelegenheiten und trägt damit zur Erhaltung geschaffener Strukturen sowie zur Weitergabe von Wissen und Informationen bei.
- (2) Mitglieder des Ehemaligenrates haben weder im Studierendenrat noch im Allgemeinen Studierendenausschuss ein Stimmrecht.

#### **§ 28 Zusammensetzung**

Dem Ehemaligenrat gehören Kraft Amtes der aktuelle Vorsitzende und der Vorstand für Finanzen als stellvertretender Vorsitzender an. Ergänzt wird das Organ durch maximal acht weitere ehemalige Mitglieder der zentralen Organe der Verfassten Studierendenschaft.

#### **§ 29 Wahl und Amtszeit**

Die Mitglieder des Ehemaligenrates werden durch Vorschlag mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen im Studierendenrat gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

#### **§ 30 Rücktritt und Neubesetzung**

Die Mitglieder des Ehemaligenrates können durch eine Erklärung an den Vorsitzenden von ihrem Sitz im Ehemaligenrat zurücktreten. Der freigewordene Sitz wird schnellstmöglich nach den Vorgaben des § 29 der Organisationssatzung neu besetzt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende nicht von ihrem Sitz im Ehemaligenrat zurücktreten.

### **Zweiter Unterabschnitt: Schlichtungskommission**

#### **§ 31 Aufgaben**

- (1) Jeder Studierende der Hochschule kann mit der Behauptung, dass die Verfasste Studierendenschaft in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben nach § 65 Abs. 2 bis 4 LHG überschritten hat, die Schlichtungskommission der Verfassten Studierendenschaft anrufen.
- (2) Die Schlichtungskommission soll binnen zwei Monaten nach Anrufung tätig werden und zunächst auf eine Befriedung des Konflikts hinwirken. Kann der Konflikt nicht einvernehmlich beigelegt werden, beschließt die Schlichtungskommission eine Empfehlung an den Studierendenrat und gibt diese den Beteiligten bekannt. Der Studierendenrat setzt sich bei seiner nächsten stattfindenden Sitzung, frühestens jedoch zwei Wochen nach Bekanntgabe der Empfehlung, mit dieser auseinander.

#### **§ 32 Zusammensetzung**

- (1) Die Schlichtungskommission setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Die Beisitzer müssen Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft im Sinne von § 1 sein, der Vorsitzende muss ein Angehöriger der Hochschule - jedoch kein Mitglied der Verfassten Studierendenschaft im Sinne von § 1 - sein.

- (2) Der Vorsitzende der Schlichtungskommission muss über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügen, die erwarten lässt, dass er den Anforderungen des Amtes gerecht wird.

### **§ 33 Berufung und Ausscheiden**

- (1) Die Mitglieder der Schlichtungskommission werden in der ersten regulären Sitzung des Studierendenrats einer jeden neuen Amtsperiode berufen. Der Vorsitzende wird für die Dauer von fünf Jahren und die Beisitzer werden für die Dauer von einem Jahr berufen. Ein finanzieller Ausgleich für die Aufwendungen des Vorsitzenden kann vertraglich vereinbart werden.
- (2) Ein Ausscheiden kann
1. durch Exmatrikulation der Beisitzer oder durch Kündigung des Dienstverhältnisses mit der Hochschule Aalen für den Vorsitzenden
  2. bei einer Abwesenheit die voraussichtlich länger als drei Monate andauert.

## **Vierter Abschnitt: Dezentrale Organisation**

### **§ 34 Verfasste Fachschaft und Fachschaftsrat**

Die Studierenden einer Fakultät bilden eine Verfasste Fachschaft. Aus der Verfassten Fachschaft heraus wird ein Fachschaftsrat gebildet. Sie nimmt die fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben im Sinne des § 65 Absatz 2 LHG auf Fakultätsebene wahr. Die laut Grundordnung der Hochschule Aalen vom 09. März 2015 in der Fassung vom 02. Februar 2016 bestehenden Fakultäten sind:

1. Chemie
2. Elektronik und Informatik
3. Maschinenbau und Werkstofftechnik
4. Optik und Mechatronik
5. Wirtschaftswissenschaften

### **§ 35 Zusammensetzung**

Der Fachschaftsrat einer Verfasste Fachschaft setzt sich aus den gewählten studentischen Fakultätsratsmitgliedern zusammen. Die Größe des Fachschaftsrates wird in der Grundordnung der Hochschule Aalen anhand der studentischen Fakultätsratsmitglieder festgelegt. Jeder Fachschaftsrat einer Verfassten Fachschaft verfügt mindestens über einen Fachschaftssprecher und einen stellvertretenden Fachschaftssprecher.

### **§ 36 Fachschaftssprecher und Stellvertreter**

Der Fachschaftssprecher führt die laufenden Geschäfte des Fachschaftsrates, bereitet die Beschlüsse des Fachschaftsrates vor und führt sie aus. Er ist Vorsitzender des Fachschaftsrates. Sein Stellvertreter vertritt den Fachschaftssprecher bei dessen Abwesenheit innerhalb der Verfassten Fachschaft. Der Fachschaftssprecher vertritt die Verfasste Fachschaft im Studierendenrat. Der Fachschaftssprecher hat ein Stimmrecht im Studierendenrat.

### **§ 37 Sitzungen des Fachschaftsrates**

- (1) Die erste (konstituierende) Sitzung des Fachschaftsrates der jeweiligen Amtsperiode wird jeweils von dem lebensältesten Mitglied des Fachschaftsrates unverzüglich nach endgültiger Annahme des Amtes der gewählten studentischen Fakultätsratsmitglieder einberufen. Dieses Mitglied leitet die Sitzung, bis die Wahl zum Fachschaftssprecher abgeschlossen ist.
- (2) Die Ergebnisse der Wahl müssen dem Vorsitzenden der Verfassten Studierendenschaft umgehend mitgeteilt werden. Das vom Fachschaftssprecher und dem Protokollanten unterschriebene Wahlprotokoll ist innerhalb von sieben Tagen an den Vorsitzenden der Verfassten Studierendenschaft zu übermitteln.
- (3) Ordentliche Sitzungen des Fachschaftsrates müssen in der Vorlesungszeit mindestens zweimal im Semester abgehalten werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Fachschaftsrates.
- (4) Jede ordentliche Sitzung des Fachschaftsrates unterliegt der Anwesenheits-, der Protokoll- und der Entlastungspflicht.
- (5) Dem Vorsitzenden der Verfassten Studierendenschaft ist am Ende der Amtszeit der Verfassten Fachschaft ein unterschriebener Nachweis über die Anwesenheit der Mitglieder des Fachschaftsrates bei ordentlichen Sitzungen vorzulegen. Dieser ermittelt daraus die Höhe der Workloads eines jeden Mitglieds des Fachschaftsrates für die Anrechnung im Studium Generale.

### **§ 38 Protokollführung im Fachschaftsrat**

- (1) Der Fachschaftssprecher bestimmt zu Beginn jeder Sitzung einen Protokollanten.
- (2) Das Protokoll muss in analoger und digitaler Form vorliegen.
- (3) Das Protokoll muss in der nächsten Sitzung zur Entlastung vorgelegt und archiviert werden.
- (4) Das Protokoll muss mindestens enthalten:
  - a. Name der Fachschaft
  - b. Nummer der Sitzung
  - c. Legislaturperiode
  - d. Aktuelles Semester
  - e. Sitzungsdatum
  - f. Sitzungszeit
  - g. Sitzungsort
  - h. Anwesende Mitglieder des Fachschaftsrates
  - i. Abwesende Mitglieder des Fachschaftsrates (Kennzeichnung mit „E“ für Entschuldigt“ und „U“ für Unentschuldigt)
  - j. Gäste
  - k. Sitzungsleitung
  - l. Protokollant
  - m. Inhalt der Sitzung
  - n. Unterschrift des Sitzungsleiters (Fachschaftssprecher/Stellvertreter) nach Entlastung
  - o. Unterschrift des Protokollanten nach Entlastung
  - p. Handschriftlicher Vermerk der Entlastung

### **§ 39 Wahl, Abwahl und Ausscheiden des Fachschaftssprechers**

- (1) Der Fachschaftssprecher und sein Stellvertreter werden vom Fachschaftsrats mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus deren Mitte gewählt.
- (2) Der Fachschaftssprecher verliert das Amt vor Ablauf der Amtszeit durch Neuwahl eines Fachschaftssprechers mit der zwei Drittel Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachschaftsrates, durch Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat, Antritt zum Praxis-/ Auslandssemesters oder durch Rücktritt aus wichtigem Grund.
- (3) Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber den anderen Mitgliedern des Fachschaftsrates zu erklären.
- (4) Studierende, welche sich in einem Praxissemester- oder Auslandssemester befinden, können während dieses Zeitraums das Amt des Fachschaftssprechers oder dessen Stellvertreters nicht übernehmen.
- (5) Für Studierende, die als Fachschaftssprecher oder dessen Stellvertreter gewählt wurden und während Ihrer Amtszeit ein Praxissemester- oder ein Auslandssemester antreten, endet das Amt mit Antritt des Praxis- oder Auslandssemesters automatisch. Es erfolgt eine Neuwahl. Das frei gewordene Amt wird gemäß den §§ 37 Absatz 1 und 39 Absatz 1 neu besetzt.
- (6) Die Amtszeit entspricht dabei der der zentralen Organe der Verfassten Studierendenschaft im Sinne des § 12 Absatz 4.

#### **§ 40 Ruhendes Amt als Mitglied des Fachschaftsrats**

Befindet sich ein Mitglied des Fachschaftsrats im Praxissemester oder einem Auslandssemester, so ruht seine Mitgliedschaft im Fachschaftsrat während dieser Zeit. Für diese Zeit rückt die Person gemäß der Wahlordnung der Hochschule Aalen mit der nächsthöheren Stimmzahl als Mitglied nach. Ist die jeweilige Liste erschöpft, so bleibt der Sitz für diese Zeit unbesetzt.

## **Fünfter Abschnitt: Studierendenbefragung**

### **§ 41 Zweck**

Innerhalb der Verfassten Studierendenschaft können Studierendenbefragungen zu Belangen nach § 2 durchgeführt werden, die der Meinungsbildung dienen.

### **§ 42 Zustandekommen und Beschlussfassung**

- (1) Eine Studierendenbefragung findet statt, wenn
  1. dies mindestens 3 v.H. der Verfassten Studierendenschaft verlangen,
  2. dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Verfassten Fachschaften verlangen oder
  3. der Studierendenrat dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt.
- (2) Das Ergebnis der Studierendenbefragung hat empfehlenden Charakter für den Studierendenrat. Der Studierendenrat muss sich bei seiner nächsten stattfindenden Sitzung, frühestens jedoch zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses, mit diesem auseinandersetzen.
- (3) Der Haushaltsplan, die Finanzsatzung, die Wahl von Gremienvertretern und -vertreterinnen, die Wahlsatzung und die Beitragssatzung können nicht Gegenstand von Studierendenbefragungen sein.
- (4) Die Studierendenbefragung wird vom Wahlausschuss in entsprechender Anwendung der Grundsätze der Wahlsatzung durchgeführt.
- (5) Jede Studierendenbefragung wird von mindestens einer Veranstaltung zum Zwecke der Information und Diskussion der zur Abstimmung stehenden Fragen begleitet. Zwischen Informationsveranstaltung und Beginn der Studierendenbefragung dürfen nicht mehr als zwei Wochen liegen.

## **Sechster Abschnitt: Geld- und Vermögensangelegenheiten**

### **§ 43 Grundsätze**

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sind die für das Land Baden-Württemberg geltenden Vorschriften, insbesondere die §§ 105 bis 111 der Landeshaushaltsordnung, entsprechend anzuwenden. Die Verfasste Studierendenschaft entscheidet im Rahmen der Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit über die zweckmäßige Verwendung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.
- (2) Die Verfasste Studierendenschaft stellt vor Beginn jedes Haushaltsjahres einen Haushaltsplan auf. Er muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigte Verpflichtungsermächtigungen enthalten und ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. In den Haushaltsplan dürfen nur die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eingestellt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft notwendig sind.
- (3) Die Verfasste Studierendenschaft stellt unverzüglich nach Ende jedes Haushaltsjahres eine Rechnung auf, die von einer fachkundigen Person mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst, die nicht mit dem Haushaltsbeauftragten identisch ist, oder der Verwaltung der Hochschule mit ihrem Einvernehmen geprüft wird. Die Beauftragung der Rechnungsprüfung erfolgt durch die Verfasste Studierendenschaft. Die Entlastung für die Haushalts- und Wirtschaftsführung erteilt das Rektorat der Hochschule.
- (4) Für Verbindlichkeiten der Verfassten Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verfassten Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof.
- (5) Die Verfasste Studierendenschaft bestreitet die Ausgaben für ihre satzungsgemäßen Aufgaben aus den Beiträgen der Studierenden, aus Zuwendungen Dritter und aus sonstigen Einnahmen. Die Höhe der Beiträge ist für das neue Haushaltsjahr gleichzeitig mit der Feststellung des Haushaltsplanes durch die Beitragssatzung festzusetzen. Sie ist vom Rektorat der Hochschule zu genehmigen, das spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres über die Festsetzung zu informieren ist.
- (6) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann im Einvernehmen mit dem Studierendenrat und dem Rektorat der Hochschule festlegen, dass anstelle eines Haushaltsplans ein Wirtschaftsplan geführt wird.

### **§ 44 Beiträge**

- (1) Die Studierenden leisten angemessene finanzielle Beiträge, die der Verfassten Studierendenschaft zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Verfügung stehen (Studierendenschaftsbeitrag).
- (2) Der Studierendenrat erlässt eine Beitragssatzung. Sie muss insbesondere Bestimmungen über die Beitragspflicht, die Höhe des Beitrags und die Beitragsfälligkeit enthalten. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Belange der Studierenden zu berücksichtigen.

### **§ 45 Wirtschaftliche Betätigung**

- (1) Eine wirtschaftliche Betätigung der Verfassten Studierendenschaft ist nur innerhalb der ihr obliegenden Aufgaben und nur insoweit zulässig, als die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Verfassten Studierendenschaft und zum voraussichtlichen Bedarf steht.

- (2) Im Falle der Gründung eines oder Beteiligung an einem Unternehmen in Privatrechtsform muss darüber hinaus der von der Verfassten Studierendenschaft angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise zu erreichen sein, die Einzahlungsverpflichtung der Verfassten Studierendenschaft muss auf einen bestimmten Betrag begrenzt sein, die Verfasste Studierendenschaft muss einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan erhalten und es muss gewährleistet sein, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft wird.
- (3) Die Beteiligung der Verfassten Studierendenschaft an wirtschaftlichen Unternehmen oder die Gründung wirtschaftlicher Unternehmen bedarf der vorherigen Zustimmung des Rektorats der Hochschule.
- (4) Darlehen darf die Verfasste Studierendenschaft nicht aufnehmen oder vergeben; sie darf ein Girokonto auf Guthabenbasis führen.
- (5) Beim Abschluss von Werkverträgen und bei sonstigen Beschaffungsvorgängen sind die geltenden Vergabevorschriften zu berücksichtigen.

#### **§ 46 Haushaltsplan und Finanzordnung**

Die Verfasste Studierendenschaft erlässt eine Finanzsatzung, in der das Nähere über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung sowie die Rechnungslegung geregelt wird.

#### **§ 47 Mitarbeiter der Verfassten Studierendenschaft**

- (1) Mitarbeiter der Verfassten Studierendenschaft unterliegen derselben Tarifbindung wie Mitarbeiter der Hochschule.
- (2) Die Einstellung von Mitarbeitern ist nur zulässig, wenn dafür im Haushaltsplan der Verfassten Studierendenschaft ausdrücklich Mittel bereitgestellt wurden und diese Mittel ausreichend sind, alle durch die Mitarbeiter entstehenden Kosten zu decken.
- (3) Stellen für Mitarbeiter sind öffentlich auszuschreiben. Eine Ausnahme hiervon besteht nur bei der Einstellung von befristet beschäftigten studentischen/ wissenschaftlichen Hilfskräften.

#### **§48 Aufwandsentschädigungen für Mitglieder von Organen der Verfassten Studierendenschaft**

- (1) Die Mitglieder in den Organen der Verfassten Studierendenschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Der Studierendenrat kann für seine Mitglieder ein Sitzungsgeld und für die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses eine angemessene Aufwandsentschädigung/Sitzungsgeld festsetzen. Näheres regelt die Finanzsatzung

## **Siebter Abschnitt: IT-Infrastruktur**

### **§49 Einbindung der Verfassten Studierendenschaft in die Hochschul Domäne**

Die EDV-Geräte der Verfassten Studierendenschaft werden mit dem Einvernehmen der Hochschule Aalen in die Domäne der Hochschule Aalen eingebunden. Die Verfasste Studierendenschaft verpflichtet sich, alle anfallenden Lizenzgebühren zu entrichten und einen entsprechenden Punkt dauerhaft in ihren Haushaltsplan aufzunehmen.

### **§ 50 Elektronische Kommunikation innerhalb und nach Außen in der Verfassten Studierendenschaft**

- (1) Die Studierendenratsmitglieder kommunizieren untereinander und nach außen in elektronischer Form mit den Studenten-E-mailadressen der Hochschule Aalen.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss kommuniziert hauptsächlich in elektronischer Form mit den E-Mailadressen die speziell für den Allgemeinen Studierendenausschuss vorgesehen sind. Jedem Referat wird mindestens eine E-Mail Adresse zugewiesen. Ausweichend kann auch bei fehlendem Zugriff mit den Studenten-E-Mailadressen der Hochschule Aalen kommuniziert werden. Eine Kommunikation mit privaten E-Mailadressen und sonstigen nicht der Verfassten Studierendenschaft zuordnungsbaeren E-Mailadressen wird untersagt. Näheres wird im Leitfaden für die Verwendung von E-Mailadressen der Verfassten Studierendenschaft geregelt.
- (3) Die gewählten Mitglieder der Verfassten Fachschaften kommunizieren in elektronischer Form mit den Studenten-E-Mailadressen der Hochschule Aalen oder mit eigenen E-Mailadressen der Verfassten Fachschaften. Die Datenschutzbestimmungen des

## **Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 51 Änderung der Organisationssatzung**

- (1) Die Organisationssatzung kann durch Änderungssatzung, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenrates beschlossen werden muss, geändert werden. Die Änderungssatzung muss vom Rektorat der Hochschule genehmigt und in der für Hochschul-satzungen vorgesehenen Weise bekannt gemacht werden.
- (2) Die Organisationssatzung kann auch durch Änderungssatzung, die in einer Urabstimmung unter den Mitgliedern der Verfassten Studierendenschaft beschlossen wird, geändert werden. Der Beschluss über die Änderungssatzungen zur Organisationssatzung bedarf der Zustimmung von mindestens der Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Studierenden. Änderungssatzungsvorschläge mit Erläuterungen sind beim Vorsitzenden des Allgemeinen Studierenden-ausschusses einzureichen. Sie müssen dem geltenden Recht entsprechen und von einem Prozent der Studierenden (Stichtag: 31.12. des vorangegangenen Kalenderjahres), mindestens jedoch 30 Studierenden unterzeichnet sein. Der Studierendenrat legt den Termin für die Urabstimmung fest und macht ihn öffentlich bekannt. Die Urabstimmung darf nur in der Vorlesungszeit durchgeführt werden. Die Änderungssatzung muss vom Rektorat der Hochschule genehmigt und in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise bekannt gemacht werden.

### **§ 52 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung durch Anschlag an der Anschlagtafel (Beethovenstr. 1, OG, vor dem Rektorat) der Hochschule in Kraft. Außerdem wird die Satzung digital an alle Studierende per E-Mail versandt

Aalen, den 31.07.2016

*gez. André Gabriel Ruth*

André Gabriel Ruth

Vorsitzender des Studierendenrats